

Ordnung für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (University of Würzburg Graduate School)

vom 22. Mai 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-72)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 97 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Ordnung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Ordnung für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (University of Würzburg Graduate School)

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer

Zweiter Abschnitt. Zulassung zum Promotionsstudium

- § 6 Zulassung zur Internationalen Graduiertenschule
- § 7 Antrag auf Zulassung
- § 8 Bekanntgabe und Dauer der Zulassung, Immatrikulation

Dritter Abschnitt. Besondere Verfahrensvorschriften

1. Kapitel. Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (Graduate School for Life Sciences)

a.) Akademischer Grad

- § 9 Akademischer Grad

b.) Zulassungsvoraussetzungen

- § 10 Zulassung zur Graduiertenschule
- § 11 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren

§ 12 Zulassung zur Promotionsprüfung

c.) Promotionsprüfung

- § 13 Dissertation
- § 14 Beurteilung der Dissertation
- § 15 Promotionskolloquium
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation

2. Kapitel. Graduiertenschule für Geisteswissenschaften (Graduate School for the Humanities)

a) Akademischer Grad

- § 18 Akademischer Grad

b) Zulassungsvoraussetzungen

- § 19 Zulassung zur Graduiertenschule
- § 20 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren
- § 21 Zulassung zur Promotionsprüfung

c) Promotionsprüfung

- § 22 Dissertation
- § 23 Beurteilung der Dissertation
- § 24 Mündliche Prüfung: Disputation oder Kolloquium
- § 25 Prüfungsnoten
- § 26 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

3. Kapitel. Graduiertenschule für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Graduate School for Law, Economics and Society)

a) Akademischer Grad

- § 27 Akademischer Grad

b) Zulassungsvoraussetzungen

- § 28 Zulassung zur Graduiertenschule
- § 29 Zulassung zur Promotionsprüfung

c) Promotionsprüfung

- § 30 Dissertation
- § 31 Beurteilung der Dissertation
- § 32 Promotionskolloquium
- § 33 Prüfungsnoten
- § 34 Veröffentlichung der Dissertation

4. Kapitel. Graduiertenschule für Naturwissenschaften und Technik (Graduate School of Science and Technology)

a) Akademischer Grad

- § 35 Akademischer Grad

- b) Zulassungsvoraussetzungen
 - § 36 Zulassung zur Graduiertenschule
 - § 37 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren
 - § 38 Zulassung zur Promotionsprüfung

- c) Promotionsprüfung
 - § 39 Dissertation
 - § 40 Beurteilung der Dissertation
 - § 41 Promotionskolloquium
 - § 42 Prüfungsnoten
 - § 43 Veröffentlichung der Dissertation

Vierter Abschnitt. Sonderregelungen

- § 44 Sonderregelungen für Studierende mit Kind,

- § 44a Sonderregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

Fünfter Abschnitt. Vollzug der Promotion

- § 45 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 46 Aushändigung der Doktorurkunde

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen

- § 47 Besondere Teile dieser Ordnung
 - § 48 Übergangsbestimmungen
 - § 49 In-Kraft-Treten
-

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) ¹Die Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (University of Würzburg Graduate Schools) – nachstehend auch „UWGS“ genannt - verfolgt gemeinsam mit den beteiligten Fakultäten das Ziel der strukturierten Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden. ²Zu diesem Zweck finden sich die beteiligten Fakultäten in der Struktur von Graduiertenschulen (Graduate Schools) und Klassen (Sections) für die Durchführung von Promotionsstudienprogrammen und Promotionsstudiengängen in interdisziplinären Fachgebieten zusammen. ³Sie üben ihr Promotionsrecht unbeschadet den bisherigen und fortbestehenden fakultären Promotionsmöglichkeiten nach Maßgabe gemeinsam ausgearbeiteter Ordnungen und die Wahrnehmung der Entscheidungsbefugnisse durch gemeinsam gebildete Prüfungsorgane aus.

(2) Die Ordnung für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg enthält sowohl allgemeine Verfahrensvorschriften für die Promotionsverfahren als auch besondere Verfahrensvorschriften für die jeweiligen Graduiertenschulen.

(3) Die von den jeweiligen Klassen der beteiligten Fakultäten gemeinsam ausgearbeiteten Promotionsstudienordnungen regeln die klassenbezogenen Studieninhalte, insbesondere Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen und ergänzende Verfahrensregelungen zum Promotionsstudium.

(4) ¹Durch die ordentliche Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet nachgewiesen. ²Der gleiche Doktorgrad kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. ³Auch bei bi-nationalen Promotionsverfahren, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, kann gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

¹Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. einer schriftlichen Abhandlung (Dissertation) und
2. einem Prüfungskolloquium.

²Zusätzlich haben angenommene Bewerberinnen und Bewerber der Graduiertenschulen an Lehrveranstaltungen nach den für die jeweiligen Klassen geltenden Promotionsstudienprogrammen oder Promotionsstudienordnungen teilzunehmen.

§ 3 Promotionskommission

(1) ¹Zuständig für die Durchführung eines Promotionsverfahrens an einer Graduiertenschule ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Gemeinsame Promotionskommission der beteiligten Fakultäten. ²Dieser gehören an:

1. die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten oder jeweils eine von ihnen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät beauftragte Person,

2. bis zu drei vom jeweiligen Promotionsausschuss der Fakultäten aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Graduiertenschule bestellte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule.

³Die besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) können hinsichtlich der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 eine andere Anzahl und Zusammensetzung vorsehen, wobei alle an einer Graduiertenschule beteiligten Fakultäten angemessen zu berücksichtigen sind. ⁴Die besonderen Verfahrensvorschriften können auch vorsehen, dass für jede Klasse einer Graduiertenschule eine Gemeinsame Promotionskommission gebildet wird; Sätze 2 und 3 gelten in diesem Fall entsprechend.

⁵Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors und die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen einer Graduiertenschule wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor einer Graduiertenschule ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeinsamen Promotionskommission; sie oder er beruft deren Sitzungen ein. ²Sie oder er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinsamen Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte. ³Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. ⁴Sofern die Direktorin oder der Direktor oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu Mitgliedern eines Promotionskomitees bestellt werden, nehmen sie an den Sitzungen der Gemeinsamen Promotionskommission nur mit beratender Stimme teil, solange Promotionsstudierende dieses Promotionskomitees Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind. ⁵Im Falle des Abs. 1 Satz 4 kann die Direktorin oder der Direktor einer Graduiertenschule, wenn sie oder er nicht der jeweiligen Klasse angehört, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Gemeinsamen Promotionskommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen.

(3) ¹Die Gemeinsame Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von sechs Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. ⁴Entscheidungen sind in einem Protokoll niederzulegen.

(4) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 BayHIG entsprechend.

(5) ¹Alle Entscheidungen bei der Durchführung eines Promotionsverfahrens an einer Graduiertenschule sind unverzüglich zu treffen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Promotionskomitee

(1) ¹Das Promotionsstudium und die Dissertation der oder des Promotionsstudierenden werden von einem Promotionskomitee individuell betreut, dem in der Regel drei Personen angehören. ²Eines der Mitglieder soll die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit sein. ³Zwei Mitglieder sollen der jeweiligen Graduiertenschule angehören, ein Mitglied kann einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. ⁴Die besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) können eine andere Anzahl und Zusammensetzung des Promotionskomitees vorsehen.

- (2) Aus einer Graduiertenschule ausgeschiedene Personen können noch bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens dem Promotionskomitee als Mitglied angehören.
- (3) Das Promotionskomitee legt anhand des jeweiligen Promotionsstudienprogramms oder der jeweiligen Promotionsstudienordnung in einer Vereinbarung mit der oder dem Promotionsstudierenden insbesondere Art und Umfang der zusätzlich zu den Promotionsleistungen von der oder dem Promotionsstudierenden nachzuweisenden Veranstaltungen individuell fest.

§ 5

Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer

Soweit die besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) nichts anderes bestimmen, sollen sowohl Gutachterinnen und Gutachter als auch Prüferinnen und Prüfer im Promotionsprüfungsverfahren vorrangig aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskomitees ausgewählt werden, soweit sie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zur Abnahme von Promotionsleistungen berechtigt sind.

Zweiter Abschnitt. Zulassung zum Promotionsstudium

§ 6 Zulassung zur Graduiertenschule

(1) Bewerberinnen und Bewerber bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Zulassung der angerufenen Graduiertenschule.

(2) ¹Zur angerufenen Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer

1. eine das Promotionsvorhaben betreuende Person nachweist,
2. die Voraussetzungen der besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) für einen Antrag auf Zulassung zur angerufenen Graduiertenschule erfüllt, und
3. sich nicht durch ein Verhalten, das auch zum Entzug des Doktorgrades berechtigen würde, zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

²Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 noch nicht erfüllen, können für deren Erwerb zu einer Qualifizierungsphase zugelassen werden.

(3) Soweit Bewerberinnen oder Bewerber zu einer Qualifizierungsphase zugelassen werden, wird zugleich festgelegt, welche Leistungen die Bewerberin oder der Bewerber zum Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 noch erbringen muss.

§ 7 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung ist schriftlich bei der Direktorin oder dem Direktor der jeweiligen Graduiertenschule unter Angabe des angestrebten Promotionsstudiengangs bzw. der Klasse sowie des angestrebten akademischen Grades zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine Diploma Supplement), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen § 6 erfüllt sind,
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,
3. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.

(3) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne ihr oder sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihr oder ihm die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Graduiertenschule gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. den angestrebten Doktorgrad oder einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren, ausländischen Doktorgrad bereits einmal erhalten hat, oder
2. die in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, es sei denn sie oder er würde zu einer Qualifizierungsphase zugelassen, oder
3. die in Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
4. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder

5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(5) ¹Über die Zulassung zur Graduiertenschule oder zu einer Qualifizierungsphase für die Zulassung zur Graduiertenschule entscheidet die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Graduiertenschule aufgrund der eingereichten Unterlagen; im Falle der Zulassung zu einer Qualifizierungsphase legt sie oder er die gemäß § 6 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen fest, soweit dies nicht die besonderen Verfahrensvorschriften (Dritter Abschnitt) regeln. ²In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen. ³Die Gemeinsame Promotionskommission kann die Entscheidung über die Zulassung zur Graduiertenschule auch einem Zulassungsausschuss übertragen, dem die Direktorin oder der Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender und weitere von der Gemeinsamen Promotionskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Graduiertenschule bestellte Mitglieder angehören, soweit dies nicht die besonderen Verfahrensvorschriften (Dritter Abschnitt) regeln; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügte Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

§ 8 **Bekanntgabe und Dauer der Zulassung,** **Immatrikulation**

(1) Zugleich mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung an die Bewerberin oder den Bewerber bestellt die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Graduiertenschule das Promotionskomitee.

(2) ¹Die Zulassung wird regelmäßig für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen; die besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) können eine andere Dauer vorsehen. ²Auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine einmalige Verlängerung um ein Jahr vom Promotionskomitee, eine darüber hinausgehende Verlängerung von der Direktorin oder dem Direktor der jeweiligen Graduiertenschule ausgesprochen werden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Antrag auf Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender zu stellen.

(4) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben.

**Dritter Abschnitt.
Besondere Verfahrensvorschriften**

**1. Kapitel:
Graduiertenschule für Lebenswissenschaften
(Graduate School for Life Sciences)**

a. Akademischer Grad

**§ 9
Akademischer Grad**

¹Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird der oder dem Promotionsstudierenden in Abhängigkeit des von ihr oder ihm absolvierten Promotionsstudiengangs oder Promotionsstudienprogramms entweder der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen. ²Promotionsstudierenden im Promotionsstudienprogramm „Medizin“ der GSLS kann nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums der Human- oder Zahnmedizin nur der Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) bzw. eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent) verliehen werden.

b. Zulassungsvoraussetzungen

**§ 10
Zulassung zur Graduiertenschule**

(1) ¹Zur Graduiertenschule kann zum Erwerb des akademischen Grades „Dr.rer.nat.“ oder „Ph.D.“ zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

a. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder Fachhochschulstudiengang absolviert haben.

b. Die Bewerberin oder der Bewerber muss (über)

aa) - Naturwissenschaftlicher Bereich –

den Diplomgrad oder einen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulstudiengang in Biochemie, Biologie, Biomedizin, Experimentelle Medizin, Chemie, Lebensmittelchemie, Physik oder Psychologie mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung verfügen oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie oder Physik oder die Pharmazeutische Prüfung (Zweiter Prüfungsabschnitt) erfolgreich abgelegt haben, oder

bb) - Medizinischer Bereich –

(i) den Begleitstudiengang „Experimentelle Medizin“ oder „Klinische Forschung und Epidemiologie“ oder einen äquivalenten Begleitstudiengang an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert und eine experimentelle oder klinisch epidemiologische medizinische Promotion in einem der Fächer dieser Begleitstudiengänge erfolgreich durchgeführt haben oder (ii) als Absolventin oder Absolvent eines

Hochschulstudiums der Medizin oder der Zahnmedizin mit abgeschlossener Promotion von einer durch die gemeinsame Promotionskommission der GSLS bestellten Auswahlkommission im Rahmen des MD/PhD-Programms oder im Qualifikationsprogramm der Sektion „Clinical Sciences“ („Curriculum Clinical Research“) in diese aufgenommen worden sein oder (iii) als Absolventin oder Absolvent eines Hochschulstudiums der Medizin oder der Zahnmedizin mit abgeschlossener Promotion über einen Mastergrad in Epidemiologie, Public Health oder einem vergleichbaren Feld der klinischen Forschung verfügen.

cc) - Ph.D. –

einen Mastergrad in Epidemiologie, Public Health oder einem vergleichbaren Feld der klinischen Forschung verfügen, falls sie oder er den Erwerb des akademischen Grades „Ph.D.“ anstrebt.

²Als Zulassungsvoraussetzung kann die Gemeinsame Promotionskommission auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. ³Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ⁴In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵Soll die Anerkennung versagt werden, entscheidet darüber die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule; in Zweifelsfällen kann die Gemeinsame Promotionskommission damit befasst werden. ⁶Die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) ¹Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich einschlägigen sonstigen Fachhochschulstudiengang oder universitären Studiengang absolviert hat, die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" (1,50) bestanden hat und zur Leistungserbringung nach § 6 Abs. 3 die Promotionseignungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bis 11 besteht oder bei Immatrikulation in den Masterstudiengang „FOKUS Life Science“ der Universität Würzburg die Voraussetzungen nach dem § 11 Abs. 12 erfüllt. ²Auf die Bewerbung hin werden diese Bewerberinnen und Bewerber von einem von der Gemeinsamen Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bestellten Auswahlausschusses zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren gemäß § 11 ausgewählt.

(3) ¹Zur Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 bestimmt ein von der Direktorin oder dem Direktor nach § 7 Abs. 5 eingesetzter Zulassungsausschuss einen Termin zur mündlichen Erörterung mit den Bewerberinnen und Bewerbern. ²Ein solcher Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Graduiertenschule; mindestens die Hälfte der Mitglieder muss einer der an der Graduiertenschule beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten angehören oder von einer solchen als Prüferin oder Prüfer benannt sein. ³Falls ausnahmsweise kein Mitglied einer naturwissenschaftlichen Fakultät und auch keine oder kein von einer solchen benannte Prüferin oder benannter Prüfer vertreten ist, müssen mindestens Mitglieder aus zwei unterschiedlichen Fakultäten vertreten sein. ⁴Der Zulassungsausschuss kann Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der zusätzlichen zu erbringenden Promotionsleistungen machen, die dann zwischen dem Promotionskomitee und der oder dem Promotionsstudierenden zu vereinbaren sind.

(4) ¹Zur Graduiertenschule kann zum Erwerb des akademischen Grades „Dr.med.“ oder „Dr.med.dent“ zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

- a. Bestandener 1. Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. bestandene naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfungen,

- b. Feststellung der besonderen Eignung durch Erhalt eines von einem von der GSLS bestellten Medizinstipendien-Auswahlausschusses gewährten Promotionsstipendiums,
- c. Vorlage einer Verpflichtungserklärung, worin erklärt wird, für die Dauer des Stipendiums ausschließlich der Forschung nachzugehen und für die Dauer der Promotion am Promotionsstudienprogramm der GSLS teilzunehmen.

³Die Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen obliegt der Direktorin oder dem Direktor.“

(5) ¹Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt. ²Dem Promotionskomitee soll grundsätzlich ein Mitglied einer der an der Graduiertenschule beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten angehören, oder eine Person, die von einer solchen als Prüferin oder Prüfer benannt ist. ³Falls ausnahmsweise kein Mitglied einer naturwissenschaftlichen Fakultät und auch keine oder kein von einer solchen benannte Prüferin oder benannter Prüfer vertreten ist, müssen mindestens Mitglieder aus zwei unterschiedlichen Fakultäten vertreten sein, deren Fachgebiet mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen inneren Zusammenhang steht.

§ 11

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung (§ 10 Abs. 2) und Verfahren

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 10 Abs. 2 ist ein Fachhochschulstudiengang oder ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Baccalaureus, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihren oder seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule zu richten und bei ihr oder ihm einzureichen. ²Soweit nicht bereits mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 eingereicht, hat sie oder er dem Antrag beizufügen:

1. eine Darstellung des Fachhochschulstudiengangs oder des Studiengangs mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Science oder Baccalaureus,
2. die Angabe des Fachgebietes, in dem sie oder er zu promovieren gedenkt, im Falle des § 10 Abs. 4 mit einer Begründung zum sinnvollen inneren Zusammenhang ihres oder seines Hochschulabschlusses und des angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens,
3. die Angabe der nach Abs. 8 gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls die Entscheidung der Direktorin oder des Direktors der Graduiertenschule nach Abs. 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob sie oder er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung eines Mitglieds der Graduiertenschule, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern sie oder er sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Studierende oder Studierender an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule teilt den Bewerberinnen und Bewerbern die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zugleich zur Qualifizierungsphase für die Zulassung zur Graduiertenschule zu. ²Sie oder er kann zur Frage, ob der Hochschulabschluss der Bewerberin oder des Bewerbers fachlich einschlägig ist, einen Beschluss der Gemeinsamen Promotionskommission herbeiführen. ³Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. das angegebene Fachgebiet des Promotionsvorhabens nicht zu den in der Graduiertenschule vertretenen Fächern zählt oder der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht das gemäß § 10 Abs. 4 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern kann die Gemeinsame Promotionskommission vom Erfordernis des Nachweises des gemäß § 10 Abs. 4 erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission nach eingehender Prüfung der Studienleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,
3. kein Mitglied der Graduiertenschule erklärt hat, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
4. die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Graduiertenschule bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Abs. 2 nicht genügt,
7. sich die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so sorgt die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

²Die Erbringung der Leistungen soll grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.

(6) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt. ²In der wissenschaftlichen Arbeit soll sie oder er insbesondere zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) ¹Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule weist der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁴Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, die die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule aus dem Kreis der in der Graduiertenschule tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt, zu beurteilen; eine Gutachterin oder ein Gutachter soll grundsätzlich ein Mitglied einer der an der Graduiertenschule beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten sein, dessen Fachgebiet mit der wissenschaftlichen Arbeit in sinnvollem inneren Zusammenhang steht. ⁵Sprechen sich beide Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt.

⁶Lehnt eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft die Gemeinsame Promotionskommission die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholen eines weiteren Gutachtens. ⁷Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ⁸Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) ¹Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. ²Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Hauptfach ist das angestrebte Fachgebiet des Promotionsvorhabens. ³Als Nebenfächer können alle in der Graduiertenschule vertretenen naturwissenschaftlichen Fächer gewählt werden.

⁴Auf Antrag kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule ein Fach aus den anderen Bereichen zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, dass dieses Fach für ihr oder sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder ihre oder seine spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn sie oder er eine Erklärung der als Prüferin oder des als Prüfer vorgesehenen Fachvertreterin oder Fachvertreters vorlegt, dass diese oder dieser die Prüfung vornehmen wird.

⁵Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Graduiertenschule bestellt. ⁶Wurde dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abs. 8 Satz 5 stattgegeben, so kann als Prüferin oder Prüfer für das zweite Nebenfach auch eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer aus den entsprechenden Bereichen bestellt werden. ⁷Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Fachvertreterin oder Fachvertreter des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens sein.

(9) ¹Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule mit einer Frist von in der Regel einer Woche geladen. ²Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. ³Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung eine Einzelprüfung. ⁴Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. ⁵Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. ⁶Bei jeder Prüfung muss neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. ⁷Von dieser oder diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. ⁸Die oder der jeweilige Prüferin oder Prüfer stellt fest, ob die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Abs. 6 Satz 1 genügt. ⁹Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(10) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er sie einmal wiederholen. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht der Bewerberin oder dem Bewerber wegen besonderer von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule unterschrieben wird.

(12) ¹Als bestandene Promotionseignungsprüfung gilt auch die Aufnahme in den Masterstudiengang „FOKUS Life Sciences“ der Universität Würzburg und die erfolgreiche Teilnahme an den ersten zwei Semestern; an den ersten zwei Semestern hat erfolgreich teilgenommen, wer aus den obligatorischen Modulen im ersten Semester (30 ECTS-Punkte) eine Gesamtnote von nicht schlechter als 1,7 erreicht und die MSc Thesis im 2. Semester (25 ECTS-Punkte) mit einer Note von mindestens 1,3 bewertet bekommen hat. ²Die restlichen ECTS-Punkte zum Erwerb des MSc Abschlusses können anschließend im Rahmen der Promotion in einem der Promotionsstudiengänge der GSLS durch Teilnahme an Veranstaltungen der GSLS gemäß Anlage SFB des Masterstudiengangs „FOKUS Life Sciences“ erbracht werden. ³Über das Bestehen

der Voraussetzungen nach Satz 1 erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die von der Leiterin oder dem Leiter des Masterstudiengangs „FOKUS Life Science“ unterschrieben wird.

(13) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

§ 12 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber ist als Doktorandin oder Doktorand an der Graduiertenschule zugelassen worden,
2. die Bewerberin oder der Bewerber hat erfolgreich an den Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse teilgenommen,
3. die Bewerberin oder der Bewerber muss eventuelle Auflagen, die ihr oder ihm auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. die Bewerberin oder der Bewerber muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
5. die Bewerberin oder der Bewerber muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 gestellt haben.

²Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zulassung nach § 10 Abs. 4 erlangt haben, müssen den Abschluss des 2. Abschnitts der ärztlichen Prüfung bzw. der zahnärztlichen Prüfung nachweisen.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule zu richten und bei ihr oder ihm einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid zur Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich an den Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse teilgenommen hat,
3. die Dissertation in fünf gleichen gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form auf einem aktuellen elektronischen Datenträger, z.B. USB-Stick; zusätzlich je ein Exemplar für jedes Mitglied des Promotionskomitees, das die Arbeit nicht begutachtet und nicht schriftlich auf das gedruckte Exemplar verzichtet hat,
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber, dass
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
5. eine Erklärung darüber,
 - ob und mit welchem Erfolg die Dissertation vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben sowie

- ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,

6. die Angabe der Person, die die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis weiterer veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) ¹Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht

1. das Promotionskomitee gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben,
2. das Promotionskomitee über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder
3. das Promotionskomitee im Falle des § 14 Abs. 8 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

²Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. ³Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. seit der Zulassung zur Promotion in der Graduiertenschule den angestrebten Doktorgrad (Dr. rer. nat./Ph.D./Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) oder einen dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad anderswo erworben hat oder dies anstrebt, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(6) ¹Unbenommen ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit, bei erfolgloser Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse sich nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten der Universität Würzburg um die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand einer dieser Fakultäten zu bewerben. ²Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob ein wegen erfolgloser Teilnahme an Lehrveranstaltungen abgelehnter Zulassungsantrag einen Versagungsgrund darstellt.

(7) ¹Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügte Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. ²Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 14 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

c. Promotionsprüfung

§ 13 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Graduiertenschule vertretenen Fach, durch welche die oder der Promotionsstudierende ihre oder seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) ¹Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 in deutscher oder englischer Sprache sowie als pdf-Datei vorgelegt werden. ²Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf der oder des Promotionsstudierenden versehen sein. ³Außerdem muss sie einen Titel und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. ⁴Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁵Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ⁶Die Versicherung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und die Erklärung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Promotionsordnung sind in die gebundenen Exemplare der Dissertation aufzunehmen.

§ 14 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Unmittelbar nach Zulassung der oder des Promotionsstudierenden zur Promotionsprüfung leitet die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um eine oder einen von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule - in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission – bestellte oder bestellten Vorsitzende oder Vorsitzenden für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. ²Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ³Sie oder er besitzt kein Stimmrecht; ihr oder ihm obliegt allerdings auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und sie oder er ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern des Promotionskomitees zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation aus; im Einzelfall kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule auch Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. ²Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation sein; eine Gutachterin oder ein Gutachter soll grundsätzlich Mitglied einer naturwissenschaftlichen Fakultät, in der Regel von der Universität Würzburg, sein, dessen Fachgebiet mit dem Fachgebiet der Dissertation in einem sinnvollen inneren Zusammenhang steht. ³Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht Koautorin oder Koautor der Publikationen sein, die für die Dissertation herangezogen werden.

(3) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einer Bewertung entsprechend den in § 16 Abs. 1 festgelegten Notenstufen ab. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 4 Wochen in der Regel nicht überschritten wird.

(4) ¹Nach Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee der oder dem Promotionsstudierenden aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. ²Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann die oder der Promotionsstudierende auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. ⁴Die

erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) ¹Schlagen beide Gutachterinnen oder Gutachter die Note "1" mit dem Prädikat "ausgezeichnet" vor, so muss ein drittes schriftliches Gutachten von einer oder einem nicht der Universität Würzburg angehörenden Gutachterin oder Gutachter eingeholt werden. ²Dazu schlägt die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule drei mögliche externe Gutachterinnen oder Gutachter vor. ³Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule holt von einer oder einem der vorgeschlagenen externen Gutachterinnen oder Gutachter eine schriftliche Stellungnahme ein, die insbesondere auf den Notenvorschlag der übrigen Gutachterinnen oder Gutachter Bezug nehmen soll. ⁴Das Prädikat "ausgezeichnet" kann nur verliehen werden, wenn die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter ausdrücklich feststellt, dass die Dissertation von über sehr gute wissenschaftliche Leistungen hinausragender Qualität ist.

(6) ¹Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. ³Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung. ⁴Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung des Promotionskomitees zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule zur Auslage zu. Zusätzlich zur Auslage wird die Dissertation als pdf-Datei allen Mitgliedern der Graduiertenschule in einem geschützten und nur mit Passwort zugänglichen Bereich zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. ⁵Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule informiert die Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission über Ort und Zeitraum der Auslage, und macht die Auslage ortsüblich bekannt. ⁶Die Auslage soll eine Zeitspanne von 4 Wochen nicht überschreiten. ⁷Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage bei der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu erheben, eine Einwendung eines Mitglieds der Graduiertenschule kann dieses einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission mitteilen und von diesem dann in der Kommission vertreten werden. ⁸Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) ¹Wird in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. ²Wurde die Dissertation von einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit der Note "4" ("unbefriedigend") bewertet, so legt die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache die Note der Dissertation fest. ³Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ⁴Die oder der Promotionsstudierende kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Doktorprüfung stellen. ⁵Versäumt die oder der Promotionsstudierende diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch nach Abs. 6 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 7.

§ 15 Promotionskolloquium

(1) ¹Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich nach der Annahme der Dissertation (§ 14 Abs. 7) stattfinden. ²Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. ³In ihm hat die oder der Promotionsstudierende

nachzuweisen, dass sie oder er ihr oder sein Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen die Promotionsstudierende oder den Promotionsstudierenden und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der die oder der Promotionsstudierende angehört, unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags zum Promotionskolloquium ein. ²Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. ³Ist ein Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen ausnahmsweise nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium vor Ort in der Lage, kann die Teilnahme online erfolgen. ⁴Ist eine Teilnahme am Promotionskolloquium nicht möglich, so kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Aufgaben der verhinderten Person auf ein passendes von der oder dem verhinderten Gutachterin oder Gutachter vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der die oder der Promotionsstudierende angehört, übertragen.

(3) ¹Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, der oder des Promotionsstudierenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie etwaige besondere Vorkommnisse. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der fachkundig und promoviert sein muss.

(4) ¹Im Promotionskolloquium stellt die oder der Promotionsstudierende in einem 30-minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte ihrer oder seiner Dissertation vor. ²Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30-minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Promotionskomitees an, die zunächst von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestritten wird. ³Anschließend können sich auch andere Zuhörerinnen und Zuhörer an der Fachdiskussion beteiligen. ⁴Für den Promotionsvortrag und die anschließende Diskussion kann auf Wunsch der oder des Promotionsstudierenden die deutsche oder die englische Sprache benutzt werden.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung der oder des Promotionsstudierenden.

(6) ¹Bewertet mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note "unbefriedigend", so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. ²Es kann frühestens nach 4 Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, und soll regelmäßig spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ³Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. ⁴Beantragt die oder der Promotionsstudierende nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Promotionsstudierende ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der oder des Promotionsstudierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 16 Prüfungsnoten

(1) ¹Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut (magna cum laude)	=	Eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	=	Gut (cum laude)	=	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	=	Befriedigend (rite)	=	Eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln, noch den Anforderungen entspricht
4	=	Unbefriedigend (insufficienter)	=	Eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

²Für eine Dissertation kann im Falle einer ganz hervorragenden Leistung auch die Note "1" mit dem Prädikat "ausgezeichnet (summa cum laude)" erteilt werden.

(2) ¹Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. ²Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Promotionskomitees vergebenen Noten. ³Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) ¹Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. ²Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. ³Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) ¹Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	Sehr gut;
von 1,51 bis 2,50	Gut;
von 2,51 bis 3,00	Befriedigend.

²Errechnet sich die Gesamtnote "1,00" und ist die Dissertation mit dem Prädikat "ausgezeichnet" angenommen worden, wird die Gesamtnote "1" mit dem Prädikat "ausgezeichnet (summa cum laude)" erteilt.

(5) ¹Nach Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens wird der oder dem Promotionsstudierenden vom der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. ²Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. ³Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. ⁴Das Prüfungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf die oder der Promotionsstudierende ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die oder der Promotionsstudierende die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf eigene Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) ¹Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Promotionskolloquiums kostenlos weitere 40 Exemplare aus alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden bei der Universitätsbibliothek sowie auf einem aktuellen elektronischen Datenträger, z.B. USB-Stick, bei der Graduiertenschule gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. ²Diese können in Druck, Maschinenschrift oder Kopie der Maschinenschrift gefertigt sein, dürfen aber in keinem Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.

(3) ¹Der Veröffentlichungspflicht ist auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek drei Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden und darüber hinaus

- a) die Veröffentlichung der Dissertation ganz in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift nachgewiesen wird oder
- b) ihre Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (in diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen) oder
- c) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, eingereicht wird.

²Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹In den in Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) bis d) genannten Fällen hat die oder der Promotionsstudierende vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation schriftlich zu versichern, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgenommen worden sind. ²Diese Versicherung ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees zu überlassen, die oder der sie zu der Promotionsakte zu geben hat.

(5) ¹In den in Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b), c) und d) genannten Fällen überträgt die oder der Promotionsstudierende das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenetzen zur Verfügung zu stellen. ²Wird die Dissertation durch die Universitätsbibliothek im Internet frei zugänglich gemacht, hat in der dort zur Verfügung gestellten Version der Abdruck des Lebenslaufs zu entfallen.

(6) ¹Versäumt die oder der Promotionsstudierende die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Die Gemeinsame Promotionskommission kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. ³Ein entsprechender Antrag muss von der oder dem Promotionsstudierenden vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden.

2. Kapitel: Graduiertenschule für Geisteswissenschaften (Graduate School for the Humanities)

a. Akademischer Grad

§ 18 Akademischer Grad

¹Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird der oder dem Promotionsstudierenden der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. ²Der oder dem Promotionsstudierenden kann statt dessen von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg der Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) verliehen werden, wenn (i) sie oder er den Zulassungsantrag nach § 21 an die Katholisch-Theologischen Fakultät gerichtet hat, (ii) sie oder er von der Katholisch-Theologischen Fakultät zum ordentlichen Promotionsverfahren nach der Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizenziaten der Theologie durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. April 2015 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015/2015-05) in ihrer jeweils geltenden Fassung, zugelassen worden ist und (iii) sie oder er das Verfahren dort erfolgreich abgeschlossen hat.

b. Zulassungsvoraussetzungen

§ 19 Zulassung zur Graduiertenschule

(1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Bewerberin oder der Bewerberin muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder Fachhochschulstudiengang absolviert haben.
- b. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegte einschlägige Staatsexamens-, Diplom-, Magister- oder Lizenziatprüfung oder einen einschlägigen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulmasterstudiengang in einem nach den Promotionsordnungen für die Philosophische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-192) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder für die Humanwissenschaftliche Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-67), oder nach der Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizenziaten der Theologie durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. April 2015 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015/2015-05) in ihrer jeweils geltenden Fassung anerkannten (Promotions-)Fach vorweisen.
- c. Als Zulassungsvoraussetzung kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule auch einen Hochschulabschluss aus einem nicht in der Graduiertenschule nach den Promotionsordnungen vertretenen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soll die Anerkennung versagt werden, entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- d. Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der für die jeweilige Promotion fachlich relevanten Sprachen besitzen. Bei ausländischen Bewerberinnen und

Bewerbern sind ausreichende Deutschkenntnisse in der Regel erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule.

(2) ¹Die in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein vierjähriges Fachhochschulstudium in einem fachlich einschlägigen Studiengang absolviert oder einen fachlich einschlägigen Abschluss als Bachelor of Arts oder Baccalaureus erworben hat, die entsprechende Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" bestanden hat und zur Leistungserbringung nach § 6 Abs. 3 die Promotionseignungsprüfung gemäß § 20 besteht. ²Auf die Bewerbung hin werden diese Bewerberinnen und Bewerber von einem von der Gemeinsamen Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bestellten Auswahlausschuss zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren gemäß § 20 ausgewählt.

(3) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt.

§ 20

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 19 Abs. 2 ist ein Fachhochschulstudiengang oder ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder Baccalaureus, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihren oder seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule zu richten und bei ihr oder ihm einzureichen. ²Soweit nicht bereits mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 eingereicht, hat sie oder er dem Antrag beizufügen:

1. eine Darstellung des Fachhochschulstudienganges oder des Studienganges mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Arts oder Baccalaureus,
2. die Angabe des Fachgebietes, in dem sie oder er zu promovieren gedenkt, im Falle des § 19 Abs. 2 mit einer Begründung zum sinnvollen inneren Zusammenhang ihres oder seines Hochschulabschlusses und des angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens,
3. die Angabe der nach Abs. 8 gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls die Entscheidung der Direktorin oder des Direktors der Graduiertenschule nach Abs. 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob sie oder er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung eines Mitglieds der Graduiertenschule, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern sie oder er sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Studierende oder Studierender an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule teilt den Bewerberinnen und Bewerbern die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zugleich zur Qualifizierungsphase für die Zulassung zur Graduiertenschule zu. ²Zur Frage, ob der Hochschulabschluss der Bewerberin oder des Bewerbers fachlich einschlägig ist, kann ein Beschluss der Gemeinsamen Promotionskommission herbeigeführt werden. ³Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden Bewerbungen ausgeschlossen und eine Zulassung ist demgemäß zu versagen, wenn

1. das angegebene Fachgebiet des Promotionsvorhabens nicht zu den in der Graduiertenschule vertretenen Fächern zählt oder der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht das gemäß § 19 Abs. 2 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern kann die Gemeinsame Promotionskommission vom Erfordernis des Nachweises des gemäß § 19 Abs. 2 erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission nach eingehender Prüfung der Studienleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,
3. kein Mitglied der Graduiertenschule erklärt hat, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
4. die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Graduiertenschule bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Abs. 2 nicht genügt,
7. sich die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so sorgt die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

²Die Erbringung der Leistungen soll grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.

(6) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt. ²In der wissenschaftlichen Arbeit soll sie oder er insbesondere zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) ¹Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule weist der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁴Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu beurteilen, die die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule aus dem Kreis der in der Graduiertenschule tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt. ⁵Sprechen sich beide Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt.

⁶Lehnt eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft die Gemeinsame Promotionskommission die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholen eines weiteren Gutachtens. ⁷Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ⁸Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) ¹Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen.

²Sie erstreckt sich auf das Promotionsfach und weitere diesem Fach nahestehende Studieninhalte.

³Auf Antrag kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule ein Fach aus anderen Bereichen zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, dass dieses Fach für ihr oder sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder ihre oder seine spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn sie oder er eine Erklärung der oder des als Prüferin oder Prüfer vorgesehenen Fachvertreterin oder Fachvertreters vorlegt, dass diese oder dieser die Prüfung vornehmen wird.

⁴Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Graduiertenschule bestellt. ⁵Wurde dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abs. 8 Satz 3 stattgegeben, so kann als Prüferin oder Prüfer für das zweite Nebenfach auch eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer aus den entsprechenden Bereichen bestellt werden. ⁶Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Fachvertreterin oder Fachvertreter des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens sein.

(9) ¹Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule mit einer Frist von in der Regel einer Woche geladen. ²Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. ³Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung eine Einzelprüfung. ⁴Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. ⁵Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. ⁶Bei jeder Prüfung muss neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. ⁷Von dieser oder diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. ⁸Die oder der jeweilige Prüferin oder Prüfer stellt fest, ob die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Abs. 6 Satz 1 genügt. ⁹Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(10) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er sie einmal wiederholen. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht der Bewerberin oder dem Bewerber wegen besonderer von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule unterschrieben wird.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

§ 21

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber ist als Doktorandin oder als Doktorand an der Graduiertenschule zugelassen worden,
2. die Bewerberin oder der Bewerber hat erfolgreich an den Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse teilgenommen,

3. die Bewerberin oder der Bewerber muss eventuelle Auflagen, die ihr oder ihm auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. die Bewerberin oder der Bewerberin muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
5. die Bewerberin oder der Bewerber muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 gestellt haben.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule zu richten und bei ihr oder ihm einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid zur Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich an den Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse teilgenommen hat,
3. die Dissertation in zwei gleichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf einem aktuellen elektronischen Datenträger, z.B. USB-Stick,
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber, dass
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
5. eine Erklärung darüber,
 - ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist, mit dem Ziel einen akademischen Grad zu erwerben sowie
 - ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
6. die Angabe der Person, die die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis weiterer veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers mit möglichst je einem Exemplar derselben,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) ¹Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht

1. das Promotionskomitee gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben,
2. das Promotionskomitee über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder
3. das Promotionskomitee im Falle des § 23 Abs. 8 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

²Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. ³Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. seit der Zulassung zur Promotion in der Graduiertenschule den angestrebten Doktorgrad (Dr.phil. oder Dr.theol.) oder einen dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad anderswo erworben hat oder dies anstrebt, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(6) ¹Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. ²Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 23 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

(7) Die Möglichkeit der Zulassung an den an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten bleibt durch das Zulassungsverfahren an der Graduiertenschule unberührt.

c. Promotionsprüfung

§ 22

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Graduiertenschule vertretenen Fach, durch welche die oder der Promotionsstudierende ihre oder seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) ¹Eine Dissertation kann auch aus mehreren, bereits publizierten oder im Druck befindlichen Arbeiten in Hauptautorenschaft in anerkannten internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften oder *Proceedings* einer anerkannten internationalen wissenschaftlichen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren bestehen. ²In diesem Fall müssen die einzelnen Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen und als Einheit konzipiert sein. ³In einem substantiellen eigenständigen Teil der Dissertation muss die Einheit der eingereichten Arbeiten zum Ausdruck gebracht werden. ⁴In diesem Teil ist auch die eigene Forschungsleistung darzulegen. ⁵Bei einer kumulativen Dissertation sollen mindestens drei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen von der oder dem Promovierenden als Hauptautorin oder Hauptautor verfasst worden sein; d.h. dass zentrale Anteile von ihr oder ihm verfasst sein müssen. ⁶Bei Koautorenschaft/-en ist darzulegen, welchen Eigenanteil die oder der Promovierende zu der jeweiligen Publikation geleistet hat und von allen Koautorinnen oder Koautoren durch Unterschrift einvernehmlich zu bestätigen. ⁷Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht Koautorin oder Koautor bei denjenigen Publikationen sein, die für die Dissertation herangezogen werden.

(3) ¹Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 in der Regel in deutscher, mit Zustimmung des Promotionskomitees auch in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf der oder des Promotionsstudierenden versehen sein. ³Außerdem muss sie einen Titel und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. ⁴Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind

vollständig anzugeben. ⁵Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 23 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Unmittelbar nach Zulassung der oder des Promotionsstudierenden zur Promotionsprüfung leitet die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um eine oder einen von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule - in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission – bestellte oder bestellten (Vorsitzende oder Vorsitzenden für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. ²Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ³Sie oder er besitzt kein Stimmrecht; ihr oder ihm obliegt allerdings, auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und sie oder er ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern des Promotionskomitees zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation aus; im Einzelfall kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule auch Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. ²Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation sein.

(3) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und ihrer Bewertung. Für die Bewertung der Dissertation gelten die folgenden Notenstufen:

1 mit Auszeichnung*	opus eximium (ausgezeichnet)	eine den Durchschnitt weit überragende Leistung
1	opus valde laudabile (sehr gut)	eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	opus laudabile (gut)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	opus idoneum (genügend)	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
4	opus non idoneum (ungenügend)	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

* Der numerische Wert von „opus eximium“ ist „1“.

²Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 12 Wochen in der Regel nicht überschritten wird.

(4) ¹Nach Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee der oder dem Promotionsstudierenden aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. ²Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann die oder der Promotionsstudierende auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. ⁴Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) ¹Schlagen beide Gutachterinnen oder Gutachter die Note "1" mit dem Prädikat "opus eximium" vor, so muss ein drittes schriftliches Gutachten von einer oder einem internen oder externen Gutachterin oder Gutachter eingeholt werden. ²Dazu schlägt die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule drei mögliche Gutachterinnen oder Gutachter vor. ³Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule holt von einer oder einem der vorgeschlagenen Gutachterinnen oder Gutachter eine schriftliche Stellungnahme ein, die insbesondere auf den Notenvorschlag der übrigen Gutachterinnen oder Gutachter Bezug nehmen soll. ⁴Das Prädikat "opus eximium" kann nur verliehen werden, wenn die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter ausdrücklich feststellt, dass die Dissertation von über sehr gute wissenschaftliche Leistungen hinausragender Qualität ist.

(6) ¹Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. ³Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung. ⁴Die oder der Vorsitzende o des Promotionskomitees leitet die Empfehlung des Promotionskomitees zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule zur Auslage zu. ⁴Diese oder dieser informiert die Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission über Ort und Zeitraum der Auslage, und macht die Auslage ortsüblich bekannt. ⁵Die Auslage soll eine Zeitspanne von 4 Wochen nicht überschreiten. ⁶Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage bei der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu erheben. ⁷Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) ¹Wird in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. ²Wurde die Dissertation von einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit der Note "4" ("opus non idoneum") bewertet, so legt die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache die Note der Dissertation fest. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ³Die oder der Promotionsstudierende kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Doktorprüfung stellen. ⁴Versäumt die oder der Promotionsstudierende diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „opus non idoneum“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch nach Abs. 6 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 7.

§ 24

Mündliche Prüfung: Disputation oder Kolloquium

(1) ¹Die mündliche Prüfung soll so bald wie möglich, längstens jedoch nach sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation (§ 23 Abs. 7) stattfinden. ²Sie bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. ³In ihr hat die oder der Promotionsstudierende nachzuweisen, dass sie oder er ihr oder sein Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann. ⁴Die mündliche Prüfung kann im Einvernehmen zwischen der oder dem Promotionsstudierenden und dem Promotionskomitee als Disputation oder als Kolloquium stattfinden. ⁵Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule, in welcher Form die mündliche Prüfung stattfindet.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen die Promotionsstudierende oder den Promotionsstudierenden und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der

Klasse der Graduiertenschule, der die oder der Promotionsstudierende angehört, unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags zur mündlichen Prüfung ein. ²Sie soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. ³Ist ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule dessen Aufgaben auf ein von der auswärtigen Gutachterin oder dem auswärtigen Gutachter vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der die oder der Promotionsstudierende angehört, übertragen.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, der oder des Promotionsstudierenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie etwaige besondere Vorkommnisse. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der fachkundig und promoviert sein muss

(4) ¹Die mündliche Prüfung dauert ca. 90 Min. ²Findet die Prüfung als Kolloquium statt, stellt die oder der Promotionsstudierende zunächst in einem 10-minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte ihrer oder seiner Dissertation vor. ³Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30-minütige wissenschaftliche Aussprache zwischen der oder dem Promotionsstudierenden und den Mitgliedern des Promotionskomitees unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Promotionskomitees an. ⁴Die weitere zur Verfügung stehende Prüfungszeit von ca. 50 Minuten hat die Aussprache über weitere Studieninhalte zum Gegenstand, die dem Promotionsfach angehören oder mit ihm in fachlicher Verbindung stehen.

⁵Findet die Prüfung als Disputation statt, soll eine Behandlung der Hauptergebnisse der Dissertation als Verteidigung der Dissertation und ihrer Ergebnisse erfolgen. ⁶Die Doktorandin oder der Doktorand stellt die Dissertation in einem 30-minütigen Vortrag vor. ⁷Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache an.

⁸Das Kolloquium oder die Disputation können mit Zustimmung des Prüfungsgremiums in englischer Sprache stattfinden.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung der oder des Promotionsstudierenden entsprechend den in § 25 Abs. 1 festgelegten Notenstufen.

(6) ¹Bewertet mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note „insuffizienter“, so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. ²Es kann frühestens nach vier Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, und soll regelmäßig spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ³Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. ⁴Beantragt die oder der Promotionsstudierende nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Promotionsstudierende ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der oder des Promotionsstudierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 25 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind jeweils folgende Noten zu verwenden:

1 mit Auszeichnung*	summa cum laude (ausgezeichnet)	eine den Durchschnitt weit überragende Leistung
1	magna cum laude (sehr gut)	eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	cum laude (gut)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	rite (genügend)	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
4	insufficienter (ungenügend)	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

* Der numerische Wert von „summa cum laude“ ist „1“.

(2) ¹Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. ²Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Promotionskomitees vergebenen Noten. ³Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) ¹Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. ²Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. ³Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) ¹Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	Magna cum laude (sehr gut);
von 1,51 bis 2,50	Cum laude (gut);
von 2,51 bis 3,00	Rite (genügend).

²Errechnet sich die Gesamtnote "1,00" und ist die Dissertation mit dem Prädikat "opus eximium" angenommen worden, wird die Gesamtnote "1" mit dem Prädikat "summa cum laude (ausgezeichnet)" erteilt.

(5) ¹Nach Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens wird der oder dem Promotionsstudierenden vom der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. ²Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. ³Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. ⁴Das Prüfungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie, worauf die oder der Promotionsstudierende ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 26

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung von Pflichtexemplaren

(1) ¹Hat die oder der Promotionsstudierende die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer genehmigten Fassung (Abs. 9) durch Druck, Abgabe in einem seitens der Universität bereitgestellten elektronischen Ablagesystem oder Vervielfältigung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Die Veröffentlichung bzw. Verbreitung ist auch durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die Verbreitung über den Buchhandel oder den Verweis auf eine dauerhaft verfügbare digitale Fassung, z.B. in dem seitens der Universität bereitgestellten elektronischen Ablagesystem möglich. ³Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation ist - unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung – textlich nach dem von der Gemeinsamen Promotionskommission zu beschließenden Muster zu gestalten.

(2) ¹Wird die Dissertation ausschließlich als Ausdruck oder Fotokopie vervielfältigt, so ist sie kostenfrei in 30 Pflichtexemplaren bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek und in vier Exemplaren bei der Graduiertenschule abzuliefern. ²Die Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, können als Typoskript angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.

(3) ¹Wenn die Dissertation in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, hat die oder der Promotionsstudierende kostenfrei der Graduiertenschule vier Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. ²Ferner muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. ³Sofern die Arbeit in einer Fachzeitschrift oder als im Buchhandel erhältliche Publikation erschienen ist oder bei Vorlage eines von allen Seiten rechtmäßig unterschriebenen Verlagsvertrages gem. § 26 Abs. 8 ermäßigt sich für Dissertationen mit besonders aufwändiger oder kostspieliger Druckgestaltung (z.B. umfangreiche Abbildungsbeigaben) die Zahl der Pflichtexemplare bis auf drei für die Graduiertenschule sowie zwei für die Universitätsbibliothek.

(4) ¹Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist sie in einer Fassung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Ferner hat die oder der Promotionsstudierende kostenfrei der Graduiertenschule vier Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek drei Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern.

(5) ¹Im Falle der Veröffentlichung in elektronischer Form hat die Kandidatin oder der Kandidat der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechendem Sammelschwerpunkt das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ²In den Fällen des Abs. 2 hat die oder der Promotionsstudierende der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien in körperlicher Form (gedruckt) von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) ¹In begründeten Fällen und auf gemeinsamen Antrag der oder des Promotionsstudierenden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers unterlässt die Universitätsbibliothek nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei einem wissenschaftlichen Verlag als digitale Monographie im Wege steht. ²Die Veröffentlichung findet automatisch statt, sobald die einjährige Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 1 Satz 1 abgelaufen ist. ³In Ausnahmefällen kann die Gemeinsame Promotionskommission auf begründeten Antrag einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. ⁴Ein so

gewährter Aufschub ist der Universitätsbibliothek vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist durch die oder den Promotionsstudierenden anzuzeigen, andernfalls findet die Veröffentlichung statt. ⁵Die Arbeit ist spätestens nach drei Jahren im elektronischen Ablagesystem der Universitätsbibliothek zu publizieren.

(7) ¹Hat die oder der Promotionsstudierende ihre oder seine Verpflichtungen nach dieser Vorschrift (u.a. unter Berücksichtigung von Abs.9) erfüllt, so vollzieht die Direktorin oder der Direktor die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Die Doktorurkunde kann auch ausgehändigt werden, wenn das Imprimatur und ein formal korrekter und von allen Seiten unterzeichneter Verlagsvertrag für den Druck der Dissertation vorliegen oder eine Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek Würzburg über die Veröffentlichung im Universitätsverlag; in Zweifelsfällen kann die Direktorin oder der Direktor eine Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeiführen.

(8) ¹Vor der endgültigen Publikation der Dissertation ist sie den Gutachterinnen oder Gutachtern unter Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen vorzulegen; dies gilt entsprechend bei Ablieferung in elektronischer Form. ²Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule erteilt im Einvernehmen mit diesen das Imprimatur; in Zweifelsfällen kann sie oder er eine Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeiführen.

(9) ¹Versäumt die Promotionsstudentin oder der Promotionsstudent die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablieferung in angemessener Weise verlängern; mehrfache begründete Anträge sind möglich.

3. Kapitel: Graduiertenschule für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Graduate School for Law, Economics and Society)

a. Akademischer Grad

§ 27 Akademischer Grad

¹Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird der oder dem Promotionsstudierenden der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris, Dr. iur.) oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, Dr. rer. pol.) oder eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, Dr.phil.) verliehen. ²Das Promotionskomitee schlägt der für die Klasse zuständigen Gemeinsamen Promotionskommission, nachdem die Graduate School for Law, Economics and Society (GSLES) von der in § 3 Abs. 1 Satz 4 gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht und für jede Klasse der GSLES eine Gemeinsame Promotionskommission einrichtet, die Verleihung eines nach Satz 1 bestimmten akademischen Doktorgrades vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden.

b) Zulassungsvoraussetzungen

§ 28 Zulassung zur Graduiertenschule

(1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein siebensemestriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule oder einen Masterstudiengang an einer Universität oder Fachhochschule absolviert haben.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über die Erste Juristische Prüfung oder über das Zweite Juristische Staatsexamen oder über den Magister bzw. das Erste Staatsexamen in Sozialwissenschaften (Politikwissenschaften, Soziologie) verfügen oder über das Diplom oder einen einschlägigen Master in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder über einen einschlägigen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulmasterstudiengang verfügen. Als Zulassungsvoraussetzung kann die Gemeinsame Promotionskommission auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird als Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soll die Anerkennung versagt werden, entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss entweder die Erste Juristische Prüfung oder das Zweite Juristische Staatsexamen mindestens mit der Note vollbefriedigend (9,00) bestanden haben oder den Magistergrad in Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie) oder das Diplom in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder einen einschlägigen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulmasterstudiengang mit der Mindestnote gut (2,50) bestanden haben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit den Unterrichtsfächern Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften mit der Mindestnote gut (2,50) abgelegt haben.
4. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache besitzen.

(2) ¹Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt. ²Dem Promotionskomitee soll grundsätzlich ein Mitglied einer der an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten angehören, dessen Fachgebiet mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen inneren Zusammenhang steht.

§ 29

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber ist als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der Graduiertenschule zugelassen worden,
2. die Bewerberin oder der Bewerber hat erfolgreich an den mit dem Promotionskomitee vereinbarten oder nach einer Promotionsstudienordnung vorgegebenen Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse teilgenommen,
3. die Bewerberin oder der Bewerber muss eventuelle Auflagen, die ihr oder ihm auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. die Bewerberin oder der Bewerber muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,

5. die Bewerberin oder der Bewerber muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 gestellt haben.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule zu richten und bei ihr oder ihm einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid zur Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich an den mit dem Promotionskomitee vereinbarten oder nach einer Promotionsstudienordnung vorgegebenen Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse teilgenommen hat,
3. die Dissertation in fünf gleichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf einem aktuellen elektronischen Datenträger, z.B. USB-Stick,
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber, dass
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder. Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
5. eine Erklärung darüber,
 - ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal an einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist, mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben sowie
 - ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
6. die Angabe der Person, die die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis weiterer veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers mit möglichst je einem Exemplar derselben,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
9. ein Antrag, in dem die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, welchen Grad sie oder er gemäß § 27 anstrebt.

(3) ¹Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht

1. das Promotionskomitee gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.
2. das Promotionskomitee über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder
3. das Promotionskomitee im Falle des § 31 Abs. 7 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

²Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. ³Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die

Zulassung zur Promotionsprüfung. ²In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der für die Klasse zuständigen Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn das Promotionskomitee dem Antrag gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 9 widerspricht oder die Bewerberin oder der Bewerber

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. seit der Zulassung zur Promotion in der Graduierten Schule den angestrebten Doktorgrad (Dr.jur./Dr.rer.pol./Dr.phil.) oder einen dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad anderswo erworben hat oder dies anstrebt, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(6) ¹Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. ²Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 31 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

(7) Die Möglichkeit der Zulassung an den an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten bleibt durch das Zulassungsverfahren an der Graduiertenschule unberührt.

c) Promotionsprüfung

§ 30

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Graduiertenschule vertretenen Fach, durch welche die oder der Promotionsstudierende ihre oder seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) ¹Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf der oder des Promotionsstudierenden versehen sein. ³Außerdem muss sie einen Titel und eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. ⁴Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁵Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 31

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Unmittelbar nach Zulassung der oder des Promotionsstudierenden zur Promotionsprüfung leitet die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um eine oder einen von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule – in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission – bestellte oder bestellten Vorsitzende oder Vorsitzenden für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. ²Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ³Sie oder er besitzt kein Stimmrecht; ihr oder ihm obliegt allerdings auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und sie oder er ist berechtigt und verpflichtet,

rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern des Promotionskomitees zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation aus; im Einzelfall kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule auch Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. ²Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation sein. ³Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll grundsätzlich Mitglied einer an der Graduiertenschule beteiligten Fakultät der Universität Würzburg sein; ihr oder sein Fachgebiet soll mit dem Fachgebiet der Dissertation in einem sinnvollen inneren Zusammenhang stehen.

(3) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einer Bewertung entsprechend den in § 33 Abs. 1 festgelegten Notenstufen ab. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 3 Monaten in der Regel nicht überschritten wird.

(4) ¹Nach Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee der oder dem Promotionsstudierenden aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. ²Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann die oder der Promotionsstudierende auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. ⁴Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) ¹Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. ³Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung. ⁴Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung des Promotionskomitees zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule zur Auslage zu. ⁵Diese oder dieser informiert die Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission über Ort und Zeitraum der Auslage, und macht die Auslage ortsüblich bekannt. ⁶Die Auslage soll eine Zeitspanne von 4 Wochen nicht überschreiten. ⁷Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage bei der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu erheben. ⁸Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(6) ¹Wird in dem Verfahren nach Abs. 5 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. ²Wurde die Dissertation von einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit der Note „5“ (insuffizienter) bewertet, so legt die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache die Note der Dissertation fest. ³Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ⁴Die oder der Promotionsstudierende kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Doktorprüfung stellen. ⁵Versäumt die oder der Promotionsstudierende diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Bei einem Einspruch nach Abs. 5 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 6.

§ 32 Promotionskolloquium

(1) ¹Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich nach der Annahme der Dissertation (§ 31 Abs. 6) stattfinden. ²Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. ³In ihm hat die oder der Promotionsstudierende nachzuweisen, dass sie oder er ihr oder sein Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen die Promotionsstudierende oder den Promotionsstudierenden und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der die oder der Promotionsstudierende angehört, zum Promotionskolloquium unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags ein. ²Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. ³Ist ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule dessen Aufgaben auf ein von der auswärtigen Gutachterin oder dem auswärtigen Gutachter vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der die oder der Promotionsstudierende angehört, übertragen.

(3) ¹Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, der oder des Promotionsstudierenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie etwaige besondere Vorkommnisse. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der fachkundig und promoviert sein muss.

(4) ¹Im Promotionskolloquium stellt die oder der Promotionsstudierende in einem 30-minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte ihrer oder seiner Dissertation vor. ²Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30-minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Promotionskomitees an, die von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestritten wird.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung der oder des Promotionsstudierenden.

(6) ¹Bewertet mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note „insuffizient“, so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. ²Es kann frühestens nach 4 Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an und soll regelmäßig, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ³Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. ⁴Beantragt die oder der Promotionsstudierende nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Promotionsstudierende ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der oder des Promotionsstudierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 33 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	summa cum laude	=	eine ganz hervorragende Leistung;
2	=	magna cum laude	=	eine ganz besonders anzuerkennende Leistung;
3	=	cum laude	=	eine überdurchschnittliche Leistung;
4	=	rite	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	=	insuffizienter	=	eine nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) ¹Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. ²Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Promotionskomitees vergebenen Noten. ³Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) ¹Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. ²Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. ³Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	summa cum laude;
von 1,51 bis 2,50	magna cum laude;
von 2,51 bis 3,00	cum laude;
von 3,01 bis 3,50	rite.

(5) ¹Nach der Entscheidung im Sinne des vorherigen Absatzes wird der oder dem Promotionsstudierenden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. ²Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. ³Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der für die Klasse zuständigen Gemeinsamen Promotionskommission vorgeschlagen werden kann, dass der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. ⁴Das Prüfungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder Philosophie, worauf die oder der Promotionsstudierende ausdrücklich hinzuweisen ist.

(6) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Promotionskommission führt unverzüglich einen Beschluss über den Vorschlag des Promotionskomitees über die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaften oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften oder eines Doktors der Philosophie herbei; kommt ein Beschluss nicht innerhalb von 2 Monaten zustande, gilt der Vorschlag als beschlossen.

§ 34 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die oder der Promotionsstudierende die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf eigene Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) ¹Von der Dissertation sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Promotionskolloquiums kostenlos weitere 40 Exemplare ohne Lebenslauf aus alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden bei der Universitätsbibliothek sowie auf einem aktuellen elektronischen Datenträger, z.B. USB-Stick, bei der Graduiertenschule gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. ²Diese können in Druck, Maschinschrift oder Kopie der Maschinschrift gefertigt sein, dürfen aber in keinem Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.

(3) ¹Der Veröffentlichungspflicht ist auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek drei Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden und darüber hinaus

1. die Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer allgemein gültigen Zeitschrift nachgewiesen wird oder
2. ihre Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (in diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen) oder
3. eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, eingereicht wird.

²Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen hat die oder der Promotionsstudierende vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation schriftlich zu versichern, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgenommen worden sind. ²Diese Versicherung ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees zu überlassen, die oder der sie zu der Promotionsakte zu geben hat.

(5) In den in Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen überträgt die oder der Promotionsstudierende das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) ¹Versäumt die oder der Promotionsstudierende die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Die Gemeinsame Promotionskommission kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern. ³Ein entsprechender Antrag muss von der oder dem Promotionsstudierenden vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden.

4. Kapitel: Graduiertenschule für Naturwissenschaften und Technik (Graduate School of Science and Technology)

a. Akademischer Grad

§ 35 Akademischer Grad

Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird der oder dem Promotionsstudierenden der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen.

b. Zulassungsvoraussetzungen

§ 36 Zulassung zur Graduiertenschule

(1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder einem Fachhochschulmasterstudiengang absolviert haben.
- b. Die Bewerberin oder der Bewerber muss
 - a.a. über einen universitären Diplomgrad oder Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulstudiengang in Biologie, Biochemie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Mathematischer Physik, Nanostrukturtechnik, Physik oder Technologie der Funktionswerkstoffe verfügen oder
 - b.b. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik oder Physik oder
 - c.c. die Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker oder Pharmazie
 erfolgreich abgelegt haben.
- c. Als Zulassungsvoraussetzung kann die Gemeinsame Promotionskommission auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soll die Anerkennung versagt werden, entscheidet darüber die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- d. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch besitzen.

(2) ¹Die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens vierjähriges Fachhochschulstudium in einem nach Abs. 1 Buchst. c) anerkannten Fachhochschulstudiengang oder einen fachlich einschlägigen sonstigen universitären oder Fachhochschulstudiengang absolviert hat, die entsprechende Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtprüfungsnote „gut“ mit der Bewertung

2,00 oder besser bestanden hat und zur Leistungserbringung nach § 6 Abs. 3 die Promotions-eignungsprüfung gemäß § 37 in einem Fach aus dem Wirkungsbereich der Graduiertenschule besteht. ²Auf die Bewerbung hin werden diese Bewerberinnen und Bewerber von einem von der Gemeinsamen Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bestellten Auswahl-ausschuss zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren gemäß § 37 ausgewählt.

(3) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt.

§ 37

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 36 Abs. 2 ist ein Fachhochschulstudiengang oder ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Baccalaureus, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihren oder seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule zu richten und dort einzureichen. ²Soweit nicht bereits mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 eingereicht, hat sie oder er dem Antrag beizufügen:

1. Eine Darstellung des Fachhochschulstudiengangs oder des Studiengangs mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Science oder Baccalaureus,
2. die Angabe des Fachgebietes, in dem sie oder er promoviert zu werden gedenkt, im Falle des § 36 Abs. 2 mit einer Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang ihres oder seines Fachhochschulabschlusses und des angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens,
3. die Angabe der nach Abs. 8 gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls die Entscheidung der Direktorin oder des Direktors der Graduiertenschule nach Abs. 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob sie oder er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotions-eignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung eines Mitglieds der Graduiertenschule, dass die wissenschaftliche Arbeit und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern sie oder er sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Studierende oder Studierender an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule teilt den Bewerberinnen und Bewerbern die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zugleich zur Qualifikationsphase für die Zulassung zur Graduiertenschule zu. ²Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule kann zur Frage, ob der Hochschulabschluss der Bewerberin oder des Bewerbers fachlich einschlägig ist, einen Beschluss der Gemeinsamen Promotionskommission herbeiführen. ³Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. das angegebene Fach des Promotionsvorhabens nicht zu den in der Graduiertenschule vertretenen Fächern gehört
2. der Studiengang nicht anerkannt oder fachlich einschlägig ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber nicht das gemäß § 36 Abs. 2 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern kann die Gemeinsame Promotionskommission von dem Erfordernis des Nachweises gemäß § 36 Abs. 2 des erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission nach eingehender Prüfung der Studienleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,

4. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Abs. 2 nicht genügt,
5. die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. sich die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(4) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so sorgt die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung

²Die mündliche Prüfung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist. ³Die Erbringung der Leistungen soll grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.

(6) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt. ²In der wissenschaftlichen Arbeit soll sie oder er insbesondere zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Fach, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) ¹Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verkürzt oder verlängert werden. ³Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule weist der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁴Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, die die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule aus dem Kreis der in der Graduiertenschule tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt, zu begutachten. ⁵Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll grundsätzlich ein Mitglied einer an der Graduiertenschule beteiligten Fakultät sein, dessen Fachgebiet mit der wissenschaftlichen Arbeit in sinnvollem innerem Zusammenhang steht. ⁶Sprechen sich beide Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend für die Annahme oder Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen oder abgelehnt. ⁷Lehnt eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft die Gemeinsame Promotionskommission die Entscheidung, ggf. nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ⁸Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht fristgerecht einreicht. ⁹Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) ¹Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. ²Sie erstreckt sich auf das Promotionsfach und weitere diesem Fach nahestehende Studieninhalte.

³Auf Antrag kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule ein Fach aus anderen Bereichen zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, dass dieses Fach für ihr oder sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder ihre oder seine spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn sie oder er eine Erklärung der oder des als Prüferin oder Prüfer vorgesehene Fachvertreterin oder Fachvertreters vorlegt, dass diese oder dieser die Prüfung vornehmen wird.

⁴Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Graduiertenschule bestellt. ⁵Wurde dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abs. 8 Satz 3 stattgegeben, so kann als Prüferin oder Prüfer für das Nebenfach auch eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer aus dem entsprechenden Bereich bestellt werden. ⁶Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Fachvertreterin oder Fachvertreter des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Promotionsfaches sein.

(9) ¹Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule mit einer Frist von einer Woche geladen. ²Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. ³Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ⁴Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. ⁵Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. ⁶Bei jeder Prüfung muss neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. ⁷Von dieser oder diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. ⁸Die oder der jeweilige Prüferin oder Prüfer stellt fest, ob die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 genügt. ⁹Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(10) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht der Bewerberin oder dem Bewerber wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule unterschrieben ist.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

§ 38

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber ist als Doktorandin oder Doktorand an der Graduiertenschule zugelassen,
2. die Bewerberin oder der Bewerber hat erfolgreich an den Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse teilgenommen und muss dafür folgende Leistungen nachweisen können:

a) Pflichtleistungen:

- Arbeitsgruppen-/Literaturseminar im Umfang einer 1 Semesterwochenstunde
- Übergreifendes Seminar im Umfang einer Semesterwochenstunde
- Klausurtagung (als Blockveranstaltung) im Umfang einer Semesterwochenstunde

b) Wahlpflichtleistungen mit in der Summe einer Semesterwochenstunde

- Methoden-Workshops
- Forschungsaufenthalte in anderen Laboratorien, insbesondere auch im Ausland

- Spezielle Vorlesungen
- Ausbildung in zusätzlichen Fertigkeiten, insbesondere Kommunikationstechniken
- Wissenschaftsmanagement, Selbstmanagement und Personalführung
- Besuch von bis zu zwei Fachveranstaltungen außerhalb des eigenen Forschungsgebietes innerhalb von 3 Jahren, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer/Entrepreneurship und Sprachen/Kulturwissenschaft
- Mitwirkung an Lehr- oder wissenschaftlichen Veranstaltungen der Graduate School of Science and Technology.

Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen ist hiervon unberührt. Jede oder jeder Promotionsstudierende soll im Laufe ihrer oder seiner Promotionsphase an mindestens zwei internationalen Kongressen oder Workshops mit jeweils einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag teilnehmen.

c) Als weitere zu erbringende Leistung gilt ein entscheidender Beitrag, zumindest eine Ko-Autorenschaft, in mindestens einer nach dem „Peer Review“-Verfahren fachlich begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichung. Hiervon kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher der zuständigen Sektion der Graduate School of Science and Technology abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission.

3. die Bewerberin oder der Bewerber muss eventuelle Auflagen, die ihr oder ihm auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. die Bewerberin oder der Bewerber muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
5. die Bewerberin oder der Bewerber muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 gestellt haben.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule zu richten und bei ihr oder ihm bzw. in der Graduiertenschule einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid der Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienverlaufsbescheinigung, Transcripts of record, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich an den Veranstaltungen ihrer oder seiner Klasse teilgenommen hat, sowie das Studienbuch mit den Bestätigungen der jeweils verantwortlichen Dozentin oder des jeweils verantwortlichen Dozenten über die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 Ziff. 2,
3. die Dissertation in acht gleichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf einem aktuellen elektronischen Datenträger, z.B. USB-Stick,
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber, dass
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
5. eine Erklärung darüber,
 - ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben sowie
 - die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
6. die Angabe des Mitglieds der Graduiertenschule, das die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein fortgeschriebenes Verzeichnis veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers mit je einem Exemplar derselben,

8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht oder mindestens seit drei Monaten nicht mehr im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.
- (3) ¹Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. ²In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation in der Graduiertenschule. ³Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.
- (4) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. die in Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (6) ¹Unbenommen ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit, bei erfolgloser Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Klasse sich nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten der Universität Würzburg um die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand einer dieser Fakultäten zu bewerben. ²Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob ein wegen erfolgloser Teilnahme an Lehrveranstaltungen abgelehnter Zulassungsantrag einen Versagungsgrund darstellt.
- (7) ¹Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. ²Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 40 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

c. Promotionsprüfung

§ 39 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung mit einem Thema aus dem Wirkungsbereich der Graduiertenschule, durch welche die oder der Promotionsstudierende ihre oder seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.
- (2) ¹Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4, einseitig oder doppelseitig beschrieben, in deutscher oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache haben.
- ³Die Dissertation muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einem Literaturverzeichnis versehen sein. ⁴Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁵Wörtlich oder nahezu wörtlich

dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ⁶Die Versicherung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und die Erklärung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Promotionsordnung sind in die gebundenen Exemplare der Dissertation aufzunehmen.

§ 40 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Unmittelbar nach Zulassung der oder des Promotionsstudierenden zur Promotionsprüfung leitet die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um eine oder einen von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule – in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der GSST- bestellte oder bestellten Vorsitzende oder Vorsitzenden für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. ²Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ³Sie oder er besitzt kein Stimmrecht. ⁴Allerdings obliegt ihr oder ihm auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und sie oder er ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern der Promotionskomitees zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation aus. ²Im Einzelfall kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule auch Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. ³Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation sein.

(3) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter muss innerhalb von 8 Wochen ein schriftlich begründetes Gutachten abgeben, in dem sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung empfiehlt und eine Note nach § 42 Abs. 1 vorschlägt, die der Dissertation zuerkannt werden soll. ²Die Ablehnung durch eine Gutachterin oder einen Gutachter ist gleichbedeutend mit dem Notenvorschlag „unbefriedigend“. ³Halten die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation im Ganzen für mindestens "befriedigend", jedoch im Einzelnen für verbesserungswürdig, so können sie dem Promotionskomitee vorschlagen, der Bewerberin oder dem Bewerber aufzugeben, die Dissertation umzuarbeiten. ⁴Legt eine Gutachterin oder ein Gutachter sein Gutachten nicht fristgerecht vor, kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.

(4) ¹Nach dem Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee der oder dem Promotionsstudierenden aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. ²Eine Umarbeitung ist nur einmal möglich, im Falle einer Wiederholungsprüfung ist keine Umarbeitung mehr möglich. ³Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann die oder der Promotionsstudierende auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. ⁵Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule bestellt auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder einer anderen Hochschullehrerin oder eines anderen Hochschullehrers eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Universität Würzburg ist, wenn die Dissertation die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) möglich erscheinen lässt. ²Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur verliehen werden, wenn die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter ausdrücklich feststellt, dass die Dissertation von über sehr gute wissenschaftliche Leistungen hinausragender Qualität ist.

(6) ¹Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung, die Dissertation, ggf. die Publikationsliste, die Gutachten sowie die Notenvorschläge der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule zur Auslage zu. ³Zusätzlich zur Auslage werden die Dissertation und die Gutachten in elektronischer Form allen Mitgliedern der Graduiertenschule in einem geschützten und nur mit Passwort zugänglichen Bereich zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. ⁴Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule informiert alle Mitglieder der Graduiertenschule über Ort und Zeitraum der Auslage und macht die Auslage örtlich bekannt. ⁵Die Auslage soll eine Zeitspanne von vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage bei der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu erheben. ⁷Einen Einspruch eines Mitglieds der Graduiertenschule kann dieses einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission mitteilen und muss von diesem dann in der Kommission vertreten werden. ⁸Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) ¹Wird in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. ²Wurde die Dissertation von einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit der Note „4“ („unbefriedigend“) bewertet, so entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ³Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Promotionsprüfung stellen. ⁵Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch nach Abs. 6 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 7.

§ 41 Promotionskolloquium

(1) ¹Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich nach der Annahme der Dissertation (§ 40 Abs. 7) stattfinden. ²In ihm hat die oder der Promotionsstudierende nachzuweisen, dass sie oder er ihr oder sein Arbeitsgebiet sowie davon berührte Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche die Promotionsstudierende oder den Promotionsstudierenden und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch örtlichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der die oder der Promotionsstudierende angehören, unter Angabe des Themas zum Promotionskolloquium ein. ²Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. ³Ist ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule dessen Aufgabe auf ein vom dem auswärtigen Mitglied vorgeschlagenes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der die oder der Promotionsstudierende angehört, übertragen.

(3) ¹Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrages, Ergebnis des Kolloquiums, die Namen der als Prüferinnen oder Prüfer anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Promotionsstudierenden, sowie etwaige besondere Vorkommnisse. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt

eine Beisitzerin oder einen Besitzer, die oder der fachkundig und promoviert sein muss. ³Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt und von ihr oder ihm gemeinsam mit den Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet.

(4) ¹Das Promotionskolloquium soll in der Regel 90 Minuten dauern. Während der ersten 30 Minuten soll die oder der Promotionsstudierende den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation vorstellen. ²Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30-minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Promotionskomitees an, die zunächst von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestritten wird. ³Anschließend können sich nach Maßgabe der oder des Vorsitzenden auch andere Zuhörerinnen und Zuhörer an der Fachdiskussion beteiligen. ⁴Für den Promotionsvortrag und die anschließende Diskussion kann auf Wunsch der oder des Promotionsstudierenden die deutsche oder die englische Sprache verwendet werden.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 42 Abs. 1.

(6) ¹Bewertet mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer die erbrachte Leistung mit der Note „unbefriedigend“, gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. ²Es kann frühestens nach 4 Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, und soll spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. ³Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. ⁴Beantragt die oder der Promotionsstudierende nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt ferner als nicht bestanden, wenn die oder der Promotionsstudierende ohne triftige Gründe nicht zum Promotionskolloquium erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der oder des Promotionsstudierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 42 Prüfungsnoten

(1) ¹Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut (magna cum laude)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
2	= Gut (cum laude)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3	= Befriedigend (rite)	=	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
4	= Unbefriedigend (insufficienter)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

²Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1“ auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt werden.

(2) ¹Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. ²Diese errechnet sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aus der Summe der Noten der Prüferinnen oder Prüfer, geteilt durch deren Anzahl. ³Bei einer Wiederholung tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) ¹Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachterinnen oder Gutachter und dem Promotionskolloquium gebildet. ²Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote des Kolloquiums, geteilt durch drei. ³Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet. ⁴Die Gesamtnote für die Doktorprüfung ist unmittelbar nach Abschluss des Promotionskolloquiums zu errechnen.

(4) ¹Die Gesamtnote für die bestandene Promotionsprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,49	sehr gut (magna cum laude);
von 1,50 bis 2,49	Gut (cum laude);
von 2,50 bis 3,49	Befriedigend (rite).

²Errechnet sich eine Gesamtnote „1,10“ und besser und ist die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ angenommen worden, wird die Gesamtnote „1“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt.

(5) ¹Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. ²Dieses enthält die Gesamtnote der Doktorprüfung. ³Es berechtigt nicht zur Führung eines akademischen Doktorgrades, worauf die oder der Promotionsstudierende ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 43

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Hat die oder der Promotionsstudierende die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf eigene Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. ²Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen worden sein.

(2) ¹Vom Zeitpunkt des Promotionskolloquiums gerechnet sind innerhalb eines Jahres 40 Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek sowie auf auf einem aktuellen elektronischen Datenträger, z.B. USB-Stick, bei der Graduiertenschule gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. ²Sie können in Maschinenschrift oder Fotokopie der Maschinenschrift angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker als auf das Format DIN A5 verkleinert werden.

(3) Der Veröffentlichungspflicht wird auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek drei Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden und darüber hinaus die Verbreitung sichergestellt wird durch

- a. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen oder
- b. den Nachweis der Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift oder
- c. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind 10 Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation schriftlich zu versichern, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgenommen worden sind. ²Weiter hat sie oder er schriftlich zu versichern, dass sie oder er bei Abbildungen aus Journalen das Copyright von den Verlagen bzw. von der Autorin oder dem Autor eingeholt hat und dass bei Abbildungen aus dem Internet ein entsprechender Hypertextlink angegeben ist. ³Diese Versicherungen sind der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees zu überlassen, die oder der sie zu der Promotionsakte zu geben hat.

(5) In den in Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a) bis c) genannten Fällen hat die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Würzburg das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Promotionskolloquiums ihre oder seine Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 zu erfüllen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Die Gemeinsame Promotionskommission kann in Ausnahmefällen die Jahresfrist um höchstens ein Jahr verlängern. ³Ein entsprechender Antrag muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen

§ 44 Sonderregelung für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Promotionsstudierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§44a Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die Direktorin oder der Direktor der

Graduiertenschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die oder der Promotionsstudierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. (3) Bei Entscheidungen der Direktorin oder des Direktors der Graduiertenschule nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

Fünfter Absatz Vollzug der Promotion

§ 45 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die oder der Promotionsstudierende im Promotionsprüfungsverfahren eine Täuschung versucht oder begangen hat, so erklärt die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule die bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass sich die oder der Promotionsstudierende im Promotionsprüfungsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Promotionsstudierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat die oder der Promotionsstudierende die Zulassung zur Promotionsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Der Doktorgrad kann im Übrigen nach Art. 101 BayHIG entzogen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule.

§ 46 Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen der Veröffentlichung der Dissertation fristgerecht erfüllt, so vollzieht die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Graduiertenschule die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) ¹Die Doktorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. ²Sie enthält den Titel der Dissertation, Datum und Thema des Vortrags beim Promotionskolloquium sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung und in einem Diploma Supplement die in der Graduiertenschule erbrachten Leistungen. ³Als Tag, an dem die Doktorprüfung bestanden worden ist, wird der Termin des bestandenen Promotionskolloquiums eingesetzt. ⁴Die Doktorurkunde ist von der Direktorin oder dem Direktor der jeweiligen Graduiertenschule und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad führen.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 47 Besondere Teile dieser Ordnung

Die als Satzung zu beschließenden Promotionsstudienordnungen der Graduiertenschulen gelten als besondere Teile dieser Ordnung. Die Promotionsstudienordnungen werden von den jeweiligen Klassen der beteiligten Fakultäten ausgearbeitet.

§ 48 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Promotionsverfahren, in denen die Dissertation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits abgegeben wurde, werden nach den Bestimmungen derjenigen Promotionsordnung durchgeführt, die zum Zeitpunkt der ersten Abgabe der Dissertation in Kraft war. ²Abweichend hiervon wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der vorliegenden Ordnung geprüft, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht. ³Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung schriftlich abzugeben.

(2) ¹In Promotionsverfahren, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Doktorandin oder Doktorand zugelassen, die Dissertation jedoch noch nicht abgegeben ist, wird nach den Vorschriften dieser Ordnung geprüft. ²Abweichend hiervon kann die Prüfung gemäß der Promotionsordnung erfolgen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Promotionsverfahrens in Kraft war. ³Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an den Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung (Ausschlussfrist).

§ 49 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (University of Würzburg Graduate School) vom 15. Mai 2006 (Fundstelle: <https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt/veroeffentlichungen/2006/2006-10.pdf>) mit sämtlichen zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli